

Das Dilemma der Medien

Ein verfassungsrechtlicher Auftrag. Von Ernst Fricke

Abstract Die Vorfälle der Silvesternacht in Köln haben eine öffentliche Diskussion um die Nennung der Nationalität von Tatverdächtigen entfacht. Bei der Rechtsgüterabwägung zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen und dem Recht auf freie Berichterstattung der Medien sind europäisches und deutsches Verfassungsrecht zu beachten. Der Deutsche Pressekodex setzt diese Aufgaben zur Lösung des Spannungsverhältnisses ergebnisoffen um. Was rechtlich zulässig sein kann, muss nicht ethisch richtig sein. Jede Güterabwägung bezieht sich auf den Einzelfall.

Gibt es „selbstgemachte Maulkörbe von Journalisten, wenn diese die Nationalität oder die Religion von vermeintlichen Straftätern in der Berichterstattung nicht ausdrücklich erwähnen?“ (Buchmeier 2016). „Verschweigt die Polizei die Herkunft von Tätern?“, fragt die FAZ und berichtet über seit Jahren existierende Gerüchte „auf die Polizei werde von der Politik Druck ausgeübt, die Herkunft von Tätern zu verschweigen oder zu verschleiern“ (Burger 2016). Die sexuellen Übergriffe in der Kölner Silvesternacht und die darauf folgende Berichterstattung samt der Frage der Nationalität der Tatverdächtigen heizten eine alte Diskussion wieder an: Wie soll über mutmaßliche Täter informiert werden? Ein Münchener? Ein Marokkaner? Ein Migrant? Die Abwägung ist für Journalist_innen und ihre Quellen, insbesondere die Polizei der Länder und des Bundes, nicht einfach. „Die meisten Delikte haben mit der Situation zu tun und nicht mit der Ethnie“, wird der Münchener Polizeisprecher Markus da Gloria Martins in der „Süddeutschen Zeitung“ zitiert (Burfeind 2016). „Die Presse darf nicht dazu beitragen, Menschen ethnisch zu markieren“, fordert Heribert Prantl am gleichen Tag in der gleichen Zeitung unter Bezugnahme auf die Richtlinie 12.1 des Deutschen Pressekodex und die aufgeregte mediale Diskussion. Auch wenn „die Richtlinie des Presserats aus einer Zeit stammt, in der bei den Straftaten

*Prof. Dr. Ernst Fricke
ist Rechtsanwalt
und seit 1989
Lehrbeauftragter für
Gerichtsbericht-
erstattung und
Medienrecht an
der Katholischen
Universität Eichstätt-
Ingolstadt sowie Autor
des Standardwerks
„Recht für
Journalisten“.*

von US-Soldaten in Deutschland sehr oft darauf hingewiesen wurde, dass es sich um Schwarze gehandelt hat“, ist Prantl der Meinung, die „Mahnung der Richtlinie war gut und klug – auch als es galt, die Diskriminierung der Roma abzubauen“ (Prantl 2016a). Und der Vorsitzende des Zentralrats Deutscher Sinti und Roma verlangt in einem Leserbrief an die „Süddeutsche Zeitung“: „Wehret dem Geist von vor 1945.“ Er verweist auf verfassungsrechtliche Prinzipien, „wie es die höchsten deutschen Gerichte in ihren Grundsatzurteilen festgeschrieben haben“ – dass „in unserem Rechtsstaat nur der einzelne sein Fehlverhalten zu vertreten hat, nicht seine ethnische, religiöse oder andere Gruppe oder Minderheit, der er zugehört oder von der er abstammt“ (Rose 2016).

Insoweit ist für die Beantwortung der Frage, was darf berichtet werden, entscheidend, ob und ggf. wie sich der rechtliche Rahmen im Allgemeinen und im Besonderen darstellt und die Abwägung der kollidierenden Rechtsgüter – hier der Anspruch auf Information und Berichterstattung nach Art. 5 GG und dort das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen in all seinen Bestandteilen – in jedem Einzelfall ausfällt.

Die „Unschuldsvermutung“ als Menschenrecht

„Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig“, heißt es in Art. 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK). Diese Unschuldsvermutung gilt ohne Wenn und Aber und in besonderem Maße bereits am Anfang eines Ermittlungsverfahrens. Und Art. 6 Abs. 2 EMRK gilt „aus Sinn und Zweck der Unschuldsvermutung auch für die Presse“ (Stapper 1995, S. 64 ff.). Wenn ein „Tatverdächtiger“ auch in den Medien als unschuldig zu gelten hat, bis er rechtskräftig verurteilt ist, schließt das alle weiteren „Bestandteile“ seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts wie Nationalität und Religion ein. Führende Verfassungsrechtler gehen sogar weiter. Schmidt hält die Geltung des Art. 6 Abs. 2 EMRK im „Verhältnis der Bürger untereinander nach Wortlaut, Zweck und Entstehungsgeschichte für nicht im geringsten zweifelhaft“, zumal die „Unschuldsvermutung in das im Zivilrecht zu beachtende Persönlichkeitsrecht einbezogen werden muss“ (Schmidt 1968, S. 56 mit Fn. 20 und Kühl 1985, S. 241, 252). Die Europäische Menschenrechtskonvention enthält zudem in Art. 14 EMRK ein ausdrückliches und umfassendes „Diskriminierungsverbot“:

„Der Genuss der in dieser Konvention anerkannten Rechte und Freiheiten ist ohne Diskriminierung insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status zu gewährleisten.“

In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) ist seit deren Inkrafttreten im Dezember 2007 in Art. 1 die Würde des Menschen geschützt, wie auch der „Schutz personenbezogener Daten“ in Art. 8 GRC. Dazu gehören natürlich Nationalität und Religion. Die Medienrechtler Gersdorf und Paal kommentieren in ihrem Werk „Informations- und Medienrecht“ Art. 8 GRC wie folgt: „Da der Datenschutz als Aspekt der Achtung der Privatsphäre ein besonders wichtiger Teil des Schutzes des Privatlebens ist, wurde dafür ein eigenständiges Grundrecht begründet“ (Gersdorf/Paal 2014, Art. 8 GRC, Rdnr. 6). Für die Medien bedeutet die Einhaltung der Unschuldsvermutung, dass ein bestehender Verdacht nicht als Gewissheit hingestellt werden darf, dass der jeweilige Erkenntnisstand der Ermittlungsbehörden korrekt mitgeteilt werden muss und dass bekannte, entlastende Umstände genannt werden müssen (Fricke 2010, S. 456), falls überhaupt darüber berichtet werden darf. Ein berechtigtes Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht nur dahingehend, über die Ermittlungstätigkeit der Behörden unter Beachtung der „Unschuldsvermutung“ unterrichtet zu werden. Unzulässig ist es, „den Ermittlungsbehörden vorauszulaufen und ein selbstgemachtes Ermittlungsergebnis mitzuteilen, noch bevor sie sich ein abschließendes Urteil gebildet haben, weil dies eine zu große Gefahr der Desinformation in sich birgt“ (OLG Köln, AfP 1987, S. 705 ff. (707)).

Der Pressekodex des Deutschen Presserats

Mit der Überschrift „Wann Schweigen geboten ist“, hat Heribert Prantl für die „Süddeutsche Zeitung“ in einem Beitrag zu dem Thema, dass „viele glauben, die Medien hätten nach den sexuellen Übergriffen von Köln zu lange die Nationalität von Straftätern verschwiegen“, die Wertungen des Deutschen Pressekodex im Rahmen verantwortungsvoller Berichterstattung der Medien als gelungen beschrieben (Prantl 2016b). Der Pressekodex als Selbstverpflichtung der Medien stellt Regeln für einen fairen Journalismus auf. Denn nicht alles, was von Rechts wegen zulässig ist, ist auch ethisch vertretbar (Fricke 2010, S. 443).

Ziffer 13 des Pressekodex enthält als Selbstverpflichtung folgende Vorgaben:

„Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.“

Und Ziffer 12 des Pressekodex setzt das europäische Recht und die Vorgaben des Grundgesetzes in Art. 1 GG zur Menschenwürde und Art. 3 Abs. 3 GG fast wortidentisch um, wenn es dort heißt:

„Niemand darf wegen seines Geschlechts, einer Behinderung oder seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen, religiösen, sozialen oder nationalen Gruppe diskriminiert werden.“

Zumal die Richtlinie 12.1 das auch noch erläutert:

„In der Berichterstattung über Straftaten wird die Zugehörigkeit der Verdächtigen oder Täter zu religiösen, ethnischen oder anderen Minderheiten nur dann erwähnt, wenn für das Verständnis des berichteten Vorgangs ein begründbarer Sachbezug besteht. Besonders ist zu beachten, dass die Erwähnung Vorurteile gegenüber Minderheiten schüren könnte.“

Die Fragen „Verhindert der Presserat, dass ein Ladendieb als Asylbewerber, ein Autodieb als Pole, ein Missbraucher als Marokkaner bezeichnet wird? Verhindert der Presserat pauschale Sprachverbote?“ beantwortet Lutz Tillmanns, Geschäftsführer des Presserats, sehr eindeutig: „Es gibt klare publizistische Regeln. Diese Regeln formuliert der Pressekodex; Vertuschung gehört dazu nicht.“ Zur Kölner Silvesternacht erklärt er: „Wenn Polizei und Opfer den begründeten Eindruck haben, dass die Täter aus Nordafrika stammen, ist das ein Detail, das Medien nicht verschweigen dürfen“ (Husmann 2016). Die Rügen, die der Presserat ausspricht, entfalten keine rechtsverbindlichen Folgen, sie machen aber auf Missstände und (gesellschaftliches) Fehlverhalten der Medien aufmerksam. Es werden Sorgfaltspflichten normiert, Grenzen der Recherche aufgezeigt, kurzum all das, was als schützenswert und rechtlich verbindlich geregelt erachtet wird, wird abgewogen und bei der Entscheidung berücksichtigt. Liegt eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts vor? Dabei müssen bei der Abwägung von Grundrechten

auch die gesellschaftlichen Wertentscheidungen berücksichtigt werden. Als Wertentscheidungen müssen in diesem Fall die presserechtlichen Grundsätze des Pressekodex herangezogen werden, denn diese geben die gesellschaftliche Stimmung und Wertschätzung wieder. „Die großen Medienmarken leiden unter Glaubwürdigkeitsverlust“, so Ulrich Clauss in einem Bericht zum Deutschen Medien Kongress 2016 (Clauss 2016). Und: „Das Echo auf die Berichterstattung zur Flüchtlingskrise lässt wie schon zur Ukraine-Krise tief sitzende Vorbehalte der Bevölkerung erkennen.“ „Das Dilemma der Medien“ beschreibt auch Frank Buchmeier in der „Stuttgarter Zeitung“: „Doch versteht der Laie, warum die Stuttgarter Zeitung zu einer anderen Bewertung kommt als der SWR oder die FAZ? Wohl kaum.“ Für ihn „steht fest, dass es durch die digitalen sozialen Netzwerke für die klassischen Medien schwierig geworden ist, Jahrzehntealte ethische Grundsätze strikt einzuhalten: Über das Internet wird ohnehin fast jedes Detail öffentlich. Vor diesem Hintergrund wird der Deutsche Presserat im Frühjahr diskutieren, ob der Kodex überarbeitet werden sollte“ (Buchmeier 2016).

Doch der Deutsche Presserat hat die verfassungsrechtlichen Vorgaben und Grundsatzentscheidungen im deutschen Verfassungsrecht und der Europäischen Menschenrechtskonvention sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) bislang sehr klar im Blick gehabt. Damit ist der rechtliche Rahmen nicht wirklich diskutabel und die „Ausgewogenheit“ des Deutschen Pressekodex hat in der Jahrzehntelangen Übung zu diesem Problem Respekt und Anerkennung gefunden. Das sollte auch so bleiben. Auch der Polizeiwissenschaftler Rafael Behr findet es bedenklich, dass „in der Öffentlichkeit der Anspruch wächst, von der Polizei über alles genau informiert zu werden“. Nach seiner Ansicht ist „die Polizei nicht dazu da, interessierten Gruppen Öl ins Feuer zu gießen. Sie hat den Auftrag, Beschuldigte zu schützen und nicht vorzuverurteilen“ (Burfeind 2016). Der emeritierte Dortmunder Journalistik-Professor Horst Pöttker hat bereits 2013 bei seinen kritischen Anmerkungen zum Pressekodex „Schluss mit der Selbstzensur“ die klaren verfassungsrechtlichen Entscheidungen und Vorgaben offensichtlich unberücksichtigt gelassen (Pöttker 2013). Das hat Stefan Niggemeier erkannt und kritisch in „Es waren AUS-LÄNDER – der falsche Kampf gegen die vermeintliche Selbstzensur“ kommentiert (Niggemeier 2013). Die verfassungsrecht-

Es ist bedenklich, dass „in der Öffentlichkeit der Anspruch wächst, von der Polizei über alles genau informiert zu werden“.

lichen Vorgaben sind auch für Journalisten und den Deutschen Presserat verbindlich und haben sich bisher mit Verantwortungsbereitschaft umsetzen lassen (Niggemeier 2013).

Literatur

- Fricke, Ernst (2010): *Recht für Journalisten*. Konstanz.
- Buchmeier, Frank (2016): *Das Dilemma der Medien*. In: *Stuttgarter Zeitung vom 9.1.*
- Burfeind, Sophie (2016): *Ein Münchener? Ein Türke?*. In: *Süddeutsche Zeitung vom 16./17.1.*
- Burger, Reiner (2016): *Blöß nichts unterdrücken*. In: *Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 14.1.*
- Clauss, Ulrich (2016): *Lüge oder Wahrheit*. In: *Welt am Sonntag vom 17.1. (Beilage Deutscher Medienkongress)*.
- Deutscher Presserat (2016): *Meldung vom 21.1.* <http://www.presserat.de/presserat/news/aktuelles> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2016).
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (2014): *Informations- und Medienrecht*. München.
- Husmann, Nils (2016): *Presserat zur Diskriminierung von Flüchtlingen – „Es gibt keine Sprachverbote“*. <http://chrismos.evangelisch.de/artikel/2016/31919/koelnhbf-koeln-fluechtlinge-presserat-medien-luegen-presse-silvester-ausnahmslos-rassismus-refugees> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2016).
- Kühl, Kristian (1985): *Persönlichkeitsschutz des Tatverdächtigen durch die Unschuldsvermutung – Ein Beitrag zu Grenzen der Kriminalberichterstattung*. In: *Festschrift für H. Hubmann*, hrsg. v. Forkel/Kraft. Frankfurt am Main.
- Pöttker, Horst (2013): *Schluss mit der Selbstzensur*. In: *Zeit online vom 2.10.2013.* <http://www.zeit.de/2013/41/pressekodex-straftaeter-herkunft> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2016).
- Prantl, Heribert (2016): „*Maulkörbe, selbstgemacht?*“ In: *Süddeutsche Zeitung vom 16./17.1.*
- Prantl, Heribert (2016): *Wann Schweigen geboten ist*. In: *Süddeutsche Zeitung vom 19.1.*
- Rose, Romani (2016): *Leserbrief*. In: *Süddeutsche Zeitung vom 23./24.1.*, S. 16.
- Niggemeier, Stefan (2013): *Es waren AUSLÄNDER – Der falsche Kampf gegen die vermeintliche Selbstzensur*. 7.10.2013. <http://www.stefan-niggemeier.de/blog/16518/eswaren-auslaender-der-falsche-kampf-gegen-die-vermeintliche-selbstzensur> (zuletzt aufgerufen am 9.2.2016).
- Schmidt, Eberhard (1968): *Justiz und Publizistik*. Tübingen.
- Stapper, Florian (1995): *Namensnennung in der Presse im Zusammenhang mit dem Verdacht strafbaren Verhaltens*. Berlin.